

Verordnungen und Beschlüsse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1899)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnungen und Beschlüsse.

1. Für die Schulpflicht der Kinder ist in der Rheinprovinz maßgebend die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 betr. die Schulpflicht und Schulzucht, die in Nr. 2 sagt: „Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.“ Nach den Erkenntnissen des Königlichen Obertribunals vom 5. Dezember 1867 und vom 28. November 1878 hört bei uns die Schulpflicht eines Kindes nicht mit einem bestimmten Lebensalter, sondern mit der von seinem Schulinspektor, der nach dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1892 an die Stelle des Seelsorgers getreten ist, im Sinne der letzteren angeordneten Entlassung auf. Es hört also nach wie vor in der Rheinprovinz die Schulpflicht eines Kindes nicht mit einem bestimmten Lebensalter, sondern mit der von seinem Schulinspektor vollzogenen Entlassung auf. Das Kammergericht hat noch am 4. Januar 1891 entschieden, daß kein Vater vor der endgültigen Entscheidung über die nachgesuchte Entlassung seines Kindes letzteres eigenmächtig aus der Schule zurückhalten darf. Die Schulinspektoren sind nach anderen gerichtlichen Urteilen an die bezüglichen Vorschriften der Schulaufsichtsbehörde gebunden, die nach dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte bestimmte Entlassungstermine festgesetzt hat. Darnach werden in der Rheinprovinz zu Ostern alle die Kinder entlassen, welche an diesem Termin das 14. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 1. Oktober desselben Jahres vollenden, eine ausreichende Schulkenntnis erworben und die Schule regelmäßig besucht haben. Nur in ganz besonders dringenden Fällen können von der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch im Herbst Kinder entlassen werden, denen noch einige Monate an der Vollendung des 14. Lebensjahres fehlen. Gesuche um Entlassung im Herbst müssen vor dem 1. Oktober durch den Ortsschulinspektor dem Kreis Schulinspektor eingereicht werden.

2. Potsdam. Die hiesige Regierung hat unterm 14. Oktober folgende Verfügung erlassen: „Nach dem allgemeinen Gefühle unserer Zeit ist dem Lehrer Mädchen gegenüber körperliche Züchtigung nicht gestattet. Da Mädchen ein reges und empfindliches Ehrgefühl zu besitzen pflegen, wird es sich empfehlen, bei ihnen als äußerste Strafe die Anweisung eines Platzes auf einer besonderen Bank in der Nähe des Lehrers für kürzere oder längere Zeit als Strafe anzuwenden.“ Auch in der Dienstanweisung für die Direktoren der Gemeindeschulen in Berlin vom 29. April 1895 wird in § 13 vor körperlicher Züchtigung in Mädchenschulen dringend gewarnt.

3. Schöneberg. Der Kreis Schulinspektor Superintendent Vorberg hatte f. B. den Gemeindeschullehrern verboten, den Weg zur Schule und von dieser nach Hause auf dem Fahrrad zurückzulegen. Auf Ansuchen der Schuldeputation ist das Verbot vom Kreis Schulinspektor insofern aufgehoben worden, als es den Lehrern gestattet sein soll, bis vor die Schule oder von hier aus nach Hause sich des Fahrrades zu bedienen. Nicht gestattet soll ihnen sein: auf dem Rade in das Schulgebäude hinein und auf den Schulhof zu fahren, oder die Schule auf dem Rad zu verlassen, ferner noch das Erscheinen zum Unterricht im Sportanzuge, wozu aber nicht der Turnanzug gerechnet werden soll.

4. Würzburg. Einen nachahmenswerten Beschluß hat der Magistrat gefaßt: er läßt die Zähne der unbemittelten Volksschüler durch einen Zahnarzt untersuchen und unentgeltlich behandeln, soweit die Eltern ihre Einwilligung dazu geben. Auch die Behandlung anderer Erkrankungen, so des Ohres und des Halses, wird beabsichtigt, wenn die erste Maßregel sich bewährt.